

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im FM der Tech Cluster Zug AG

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Tech Cluster Zug AG (im Folgenden „TCZ“) und **ihren Auftraggebern**. Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen im Bereich des Gebäudemanagements, deren Details im jeweiligen Angebot samt Anhängen festgelegt sind.

1.2 Bestehen widersprüchliche Regelungen in den verschiedenen Vertragsunterlagen, gilt folgende Rangfolge: Die schriftliche Auftragsbestätigung von TCZ hat Vorrang, gefolgt vom Angebot und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1.3 Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

2. Umfang und Ausführung der Leistungen

2.1 Ein Vertragsverhältnis entsteht ausschliesslich durch eine schriftliche Vereinbarung. Üblicherweise erfolgt dies durch ein unverbindliches Angebot von TCZ, das nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch den Kunden bindend wird. Mündliche Absprachen haben keine Rechtsverbindlichkeit. Elektronisch übermittelte Schriftstücke (z. B. per E-Mail) gelten als ausreichend.

2.2 TCZ führt die vereinbarten Leistungen entweder selbst oder durch qualifizierte Subunternehmer aus.

2.3 Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten und etwaige Zuschläge für Arbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten sind im Angebot geregelt. Sofern keine spezifische Regelung getroffen wurde, erfolgt die zeitliche Planung in Absprache mit dem Kunden.

2.4 Nicht im ursprünglichen Vertrag enthaltene Zusatzleistungen werden nur auf Basis einer separaten schriftlichen Vereinbarung erbracht. Falls der Kunde Änderungen oder Erweiterungen wünscht, unterbreitet TCZ ein entsprechendes Angebot, das der Kunde schriftlich annehmen muss. Arbeiten zur Behebung von Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse oder mutwillige Zerstörung entstehen, werden als Zusatzleistungen betrachtet.

3. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

3.1 Die erbrachten Leistungen werden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

3.2 Falls nicht anders festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Die vereinbarten Stundensätze gelten während der regulären Geschäftszeiten; Anfahrts- und Reisezeiten werden als Arbeitszeit gewertet. Sind keine spezifischen Stundensätze vereinbart, kommen die üblichen Tarife von TCZ zur Anwendung.

3.3 Ein Festpreis basiert auf den zum Vertragsabschluss bekannten Rahmenbedingungen. Sollten sich diese Rahmenbedingungen während der Vertragsdurchführung unvorhergesehen erheblich verändern, ist eine Preisanpassung möglich.

3.4 Falls keine andere Regelung getroffen wurde, können die Preise jährlich zum 1. Januar entsprechend der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

3.5 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen netto.

4. Verpflichtungen von TCZ

4.1 TCZ verpflichtet sich zu einer fachgerechten und sorgfältigen Leistungserbringung unter Einhaltung relevanter Vorschriften zum Arbeits-, Umwelt- und Unfallschutz. Subunternehmer müssen diese Vorgaben ebenfalls berücksichtigen.

4.2 In dringenden Fällen, in denen eine Rücksprache mit dem Kunden nicht möglich ist, darf TCZ eigenständig Massnahmen zur Schadensvermeidung ergreifen. Die dadurch entstehenden Kosten sowie die erbrachte Leistung werden gemäss den geltenden Tarifen von TCZ in Rechnung gestellt.

5. Verpflichtungen des Kunden

5.1 Der Kunde ist zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

5.2 Der Kunde stellt TCZ alle für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Er ermöglicht zudem den Zugang zu den betroffenen Räumlichkeiten.

5.3 Der Kunde erteilt TCZ die Vollmacht, notwendige Rechtsgeschäfte im Rahmen der Vertragserfüllung abzuschliessen. Falls erforderlich, stellt er hierzu auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht aus.

6. Vertragserfüllung durch TCZ

6.1 Der Leistungsort richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Sollte kein spezifischer Leistungsort festgelegt sein, ist TCZ berechtigt, diesen eigenständig zu bestimmen.

6.2 Die Verantwortung für Waren und Arbeitsergebnisse geht mit der Annahme der Lieferung auf den Kunden über. Das Eigentum verbleibt jedoch bis zur vollständigen Bezahlung bei TCZ. Bis zur Begleichung sämtlicher fälliger Beträge ist TCZ berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt einzutragen.

6.3 Falls keine abweichenden vertraglichen Bestimmungen bestehen, gelten branchenübliche Fristen und Termine für die Leistungserbringung. TCZ kann die vereinbarte Leistung vor dem vorgesehenen Termin erbringen und hat zudem das Recht, Teilleistungen bereitzustellen.

6.4 Eine Verzögerung der Leistungserbringung führt nur dann zu einem Verzug von TCZ, wenn die Verzögerung auf deren Verschulden zurückzuführen ist und der Kunde TCZ schriftlich mahnt. Die rechtlichen Bestimmungen zum Verzug bleiben anwendbar, jedoch richten sich mögliche Schadenersatzansprüche nach Abschnitt 7.

6.5 Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen und nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind, befreien TCZ für die Dauer der Beeinträchtigung sowie für eine angemessene Wiederanlaufzeit von der Leistungspflicht.

7. Gewährleistung und Haftung von TCZ

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren und erbrachte Leistungen umgehend zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, kann er keine Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel geltend machen. Eine Mängelanzeige gilt als verspätet, wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung oder Leistungserbringung erfolgt. Für versteckte Mängel beträgt die Frist zehn Arbeitstage ab deren Entdeckung.

7.2 Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung wird TCZ die vertragsgemässe Leistung durch

Nachbesserung oder Ersatzlieferung schnellstmöglich sicherstellen.

7.3 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei unwesentlichen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder wenn die Nutzung nur unerheblich eingeschränkt ist.

7.4 Für Schäden, die durch Vertragsverstösse oder Mängel entstehen, haftet TCZ nur, wenn diese direkt aus der Pflichtverletzung resultieren und vorsätzlich oder grob fahrlässig durch TCZ, deren Erfüllungsgehilfen oder beauftragte Dritte verursacht wurden. Eine Haftung für indirekte, Folgeschäden oder reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf maximal 10 Millionen Schweizer Franken pro Vorfall und Jahr begrenzt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Haftung vorschreiben.

7.5 Abschnitt 7 regelt abschliessend sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Zahlt der Kunde die vertraglich geschuldete Vergütung nicht fristgerecht, kann TCZ eine siebentägige Nachfrist setzen. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, ist TCZ berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen auszusetzen. Darüber hinaus stehen ihr alle gesetzlich vorgesehenen Ansprüche zu.

8.2 In allen weiteren Fällen einer Vertragsverletzung haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Rechte an Arbeitsergebnissen, Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Die von TCZ eingesetzten Methoden, Konzepte und Arbeitsergebnisse beruhen auf bestehenden oder im Rahmen der Vertragserfüllung neu geschaffenen geistigen Eigentumsrechten und Fachwissen von TCZ oder auf lizenzierten Rechten Dritter. Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an diesen Immaterialgüterrechten, soweit dies für seinen regulären Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Er erkennt an, dass diese Rechte ausschliesslich TCZ zustehen und nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden dürfen. Dies gilt auch für gemeinsam mit dem Kunden entwickelte Methoden und Konzepte.

9.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertrags ausgetauschten vertraulichen Informationen strikt geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, bis das Gegenteil bewiesen ist. Die Geheimhaltungspflicht entfällt für öffentlich zugängliche oder unabhängig von diesem Vertrag bekannte Informationen.

9.3 Jede Partei ist verpflichtet, die anwendbaren Datenschutzgesetze im Umgang mit personenbezogenen Daten der anderen Partei zu beachten.

9.4 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung des Vertrags zeitlich unbeschränkt bestehen.

10. Verrechnung und Leistungsverweigerung

10.1 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zudem müssen die Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis stammen wie die Forderungen von TCZ.

10.2 TCZ ist berechtigt, Forderungen an Konzernunternehmen abzutreten oder Forderungen anderer Unternehmen der Gruppe zur Verrechnung heranzuziehen.

11. Vertragsbeendigung

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

11.2 Bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung oder bei Nichterfüllung trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist hat die betroffene Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu beenden. Bereits erbrachte Leistungen oder getroffene Vorkehrungen zur Leistungserbringung sind vom Kunden zu vergüten.

11.3 Nach Beendigung des Vertrags sind sämtliche überlassene Schlüssel, Zugangskarten und andere Zutrittsmittel zurückzugeben. Vom Kunden erteilte Vollmachten erlöschen automatisch ohne weitere Erklärung, und entsprechende Dokumente sind zurückzugeben.

12. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

12.1 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

12.2 Es gilt ausschliesslich das materielle Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom

11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht wird ausgeschlossen.

12.3 Für Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte in Zug zuständig